

gunsten des Grundmittelfonds (unteilbaren Fonds) unter Beachtung der Rechte etwaiger Grundpfandrechts- und Reallastgläubiger;

- b) Geräten, Vorräten, Tieren (Umlaufvermögen) und Bodenerzeugnissen an die LPG und GPG zugunsten der laufenden Konten;
- c) Gebäuden und Baulichkeiten, die den LPG und GPG vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die der Wiederaufbau innerhalb von 2 Jahren begonnen wird, an die LPG und GPG gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise;
- d) Transportmitteln, Maschinen und Einrichtungsgegenständen, die den LPG und GPG vom Staat zur Nutzung übergeben wurden und für die die Wiederbeschaffung innerhalb eines Jahres erfolgt, an die LPG und GPG gegen Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise;
- e) den unter Buchstaben c und d genannten Gegenständen an den Rat des Kreises zugunsten des Staatshaushaltes, wenn der Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgt;
- f) sonstigem fremdem Eigentum und Gebrauchsgegenständen der Mitglieder, Beschäftigten, Lehrlinge und freiwilligen Helfer unmittelbar an die geschädigten Personen.

(2) Bei Haftpflichtschäden erfolgt die Entschädigungsleistung unmittelbar an die anspruchsberechtigten Personen.

(3) Die Entschädigung ist 2 Wochen nach der Schadenfeststellung fällig.

(4) Von der Fälligkeit der Entschädigung bis zum Tage der Auszahlung ist der Entschädigungsbetrag mit 2,5 % jährlich zu verzinsen.

§ 14

Regresse

(1) Stehen den LPG und GPG, ihren Mitgliedern, Beschäftigten, Lehrlingen und freiwilligen Helfern Ansprüche auf Ersatz eines Schadens gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche auf die DVA über, soweit diese den Schaden ersetzt hat.

(2) Zur Rückzahlung der von der DVA auf Grund eines Kraftfahr-Haftpflichtschadens geleisteten Entschädigung ist verpflichtet:

- a) die Person, die sich auf strafbare Art in den Besitz eines Fahrzeuges gebracht und mit diesem einen Schaden verursacht hat;
- b) der Fahrer eines Kraftfahrzeuges, der das Schadenereignis unter Alkoholbeeinflussung (0,5 pro mille und mehr Blutalkohol) herbeigeführt hat.

(3) Zur Rückzahlung von 10 %, mindestens 300 DM, der von der DVA geleisteten Entschädigung für Kraftfahr-Haftpflichtschäden — bei Entschädigung unter 300 DM des vollen Betrages — ist verpflichtet:

- a) der Fahrer, der das Kraftfahrzeug ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis gelenkt hat;
- b) derjenige, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von der er wußte oder wissen mußte, daß sie nicht geeignet oder nicht befugt ist, ein Fahrzeug zu lenken.

§ 15

Beschwerdeverfahren und Klagefrist

(1) Hat die DVA einen Anspruch auf Versicherungsschutz abgelehnt oder sind die LPG und GPG bei Schäden nach §§ 2 bis 4 mit der festgestellten Höhe der Entschädigung nicht einverstanden, so können sie innerhalb eines Monats Beschwerde bei der zuständigen Bezirksdirektion der DVA erheben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Entscheidung, in der auf das Rechtsmittel der Beschwerde hingewiesen wird.

(2) Gegen die Entscheidung der Bezirksdirektion der DVA können die LPG und GPG innerhalb von 3 Monaten seit Zugang der Entscheidung Klage bei Gericht erheben.

(3) Nach Ablauf dieser Fristen ist die Entscheidung der DVA endgültig.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1960

Der Minister der Finanzen

I. V. Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 4*

über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 30. Juni 1960

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 299) über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung und der Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I S. 304) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 bis 3 des § 8 der Anordnung Nr. 1 werden gestrichen. An ihre Stelle treten folgende Absätze 1 und 2:

„(1) Bei Dienstreisen und Dienstfahrten werden die Kosten für Übernachtung in nachgewiesener Höhe erstattet.

(2) Wird kein belegmäßiger Nachweis erbracht, dürfen nicht mehr als 3,50 DM für eine Übernachtung erstattet werden.“

§ 2

Der § 14 Absätze 3 bis 6 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entschädigung für Wegstrecken von mehr als 4 km, die zur Erreichung des Auftragsortes (und für den Rückweg) zurückgelegt werden müssen, beträgt für jedes Kilometer vom Sitz des Betriebes (oder Wohnung) zum Sitz des Betriebes am Auftragsort

- a) zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad bis zu 0,10 DM,
- b) mit eigenem Fahrrad mit Hilfsmotor, Mopeds oder Kleinstmotorrädern (bis 100 ccm) bis zu 0,12 DM,
- c) mit eigenem Motorrad bis zu 0,15 DM,
- d) mit eigenem Kraftwagen bis zu 0,27 DM.

* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1956 S. 299)
Anordnung Nr. 2 (GBl. I 1956 S. 304)
Anordnung Nr. 3 (GBl. I 1958 S. 72)